

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-559

vom 27. April 2021

Grundwasserschutzzone Gillmatten, Mutation Bahnweg

1. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung von Duggingen hat am 2. Dezember 2020 die Mutation Bahnweg betreffend der Grundwasserschutzzone Gillmatten, Duggingen, beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 1. Februar 2021 bis 3. März 2021 erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Duggingen unterbreitet deshalb nun die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Weiteres Kapitel

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, wird die von der Gemeindeversammlung Duggingen am 2. Dezember 2021 beschlossene Mutation Bahnweg betreffend der Grundwasserschutzzone Gillmatten, Duggingen, bestehend aus einem Plan genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummer BL 79 WZ 00 01 versehenen Pläne.
 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Beilage:

- 5 Plandossiers der Gemeinde Duggingen

Verteiler mit Beilage:

- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 5 genehmigten Plandossiers

Verteiler ohne Beilage:

- Einwohnergemeinde Duggingen, Kirchstrasse 17, 4202 Duggingen (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (alv@bl.ch)
- BUD, Amt für Raumplanung, (raumplanung@bl.ch)
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie, Rita Egli, Melis KocahalBau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich